

Stellungnahme

von Felix Braun, Rechtsassessor, Kehl¹

zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum besseren Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Kostenfallen im elektronischen Geschäftsverkehr

Der Entwurf trägt dem Erfordernis, dem Problem der Kostenfallen im Internet wirksam Einhalt zu gebieten, weitgehend effektiv Rechnung. Angesichts der Dringlichkeit und des Ausmaßes des Problems ist eine zeitnahe gesetzgeberische Lösung ohne weiteres Abwarten sinnvoll und erstrebenswert. Der Gesetzentwurf ist ausdrücklich und insbesondere aus nachfolgend geschilderten Gründen und unter Berücksichtigung folgender Erwägungen zu begrüßen.

Erfordernis von Rechtsklarheit bezüglich der Wirksamkeit eines online geschlossenen Vertrags

Das derzeitige Fehlen einer klaren Rechtslage bezüglich der Voraussetzungen eines wirksamen Vertragsschlusses im Internet macht Kostenfallen im Internet leicht möglich und für unseriöse Unternehmen offensichtlich attraktiv.

Der Entwurf ist deshalb mehr als begrüßenswert, da nach der derzeitigen Rechtslage kein Ende des Phänomens der Internet-Kostenfallen absehbar ist. **Eine klare rechtliche Konsequenz – Unwirksamkeit des Vertrags bei Nicht-Einhaltung bestimmter Voraussetzungen (Bestätigung nach § 312g BGB-E) – dürfte das „Geschäftsmodell“ der Kostenfallen unattraktiv machen**, da sich Verbraucher angesichts einer ganz eindeutigen Rechtsfolge nicht mehr verunsichern lassen sollten. **Da der Problemkreis der Kostenfallen im Internet bereits jetzt Gegenstand regelmäßiger Medienbeiträge ist, ist damit zu rechnen, dass Verbraucher schnell von einer geänderten Rechtslage erführen.**

¹ Rechtsreferent der eCommerce-Verbindungsstelle Deutschland, die Anbieter und Nutzer des elektronischen Geschäftsverkehrs hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten informiert.

Gerade bei individuellen Beratungen von Verbrauchern wird immer wieder deutlich, dass es viele Verbraucher gibt, die nur dann nicht zahlen, wenn zu 100 % sicher ist, dass keine Forderung besteht. Zwar kann den Betroffenen in den meisten Fällen mitgeteilt werden, dass es nach der überwiegenden Rechtsprechung mangels ausreichender Preishinweise wohl an den für einen wirksamen Vertragsschluss erforderlichen übereinstimmenden Willenserklärungen fehlen dürfte. Da die Gestaltung der Internetkostenfallen variiert, besteht aber ein - wenn auch geringer - Interpretationsspielraum. Auch wenn bei der Beratung betont wird, dass eine Verurteilung zu einer Zahlung überwiegend unwahrscheinlich ist, lassen sich immer noch zu viele Verbraucher aufgrund des minimalen Restrisikos zu einer Zahlung bewegen.

Verstärkt wurde dieses Problem gerade in den vergangenen zwei Jahren auch dadurch, dass neue Urteile hinzugekommen sind, die eine Zahlungsverpflichtung der jeweils verklagten Verbraucher bejaht haben. Diese Urteile werden in den einschlägigen Forderungsschreiben angeführt, um mehr Druck aufzubauen und eine Zahlungsverpflichtung - angesichts einer fälschlicherweise als klar dargestellten Rechtslage - zu suggerieren.

So wird z.B. in entsprechenden Mahnschreiben ein Urteil des Amtsgerichts Witten vom 07.09.2010 (Az. 2 C 585/10) zitiert. Das Urteil enthält jedoch keinen Tatbestand; der Leser des Urteils weiß also nicht, was tatsächlich in diesem Fall geschehen war, insbesondere ob es sich wirklich um eine Kostenfalle handelte.

2011 folgten noch weitere Urteile, so etwa Anfang des Jahres ein Urteil des Amtsgerichts Detmold vom 28.03.2011 (Az. 7 C 1/11). Weitaus beunruhigender für Verbraucher ist aber das Urteil des Amtsgerichts Schweinfurt vom 09.06.2011 (Az. 10 C 1657/10), das sich näher mit der Gestaltung einer Internetseite und der enthaltenen Preisauskunft beschäftigt. Entgegen bereits ergangener Urteile geht diese Entscheidung u.a. von der Wirksamkeit einer Preisauskunft aus, die in einer AGB-Klausel enthalten ist. Weiterhin erachtete es einen Sternchenhinweis zu den Preisangaben als ausreichend – entgegen der Rechtsprechung des OLG Frankfurt a.M. vom 04.12.2008 (Az. 6 U 187/07 und 6 U 186/07), das sich mit dem Aspekt der erforderlichen Preisklarheit ausführlich auseinandersetzte und hohe Anforderungen hieran stellte.

Von Rechtsklarheit kann derzeit also keine Rede sein, erst recht nicht für Verbraucher ohne rechtliche Kenntnisse, die eine solche Einschätzung vollkommen überfordert. Diese Verunsicherung ist übrigens nicht nur bei einer bestimmten Alters- oder Gesellschaftsgruppe zu beobachten. Dies macht ein schnelles gesetzgeberisches Handeln notwendig.

Dabei ist allerdings auf größtmögliche Rechtsklarheit zu achten. Es ist sicherzustellen, dass die Gestaltung des Hinweis nach § 312g Abs. 2 Satz 1 BGB-E entweder klarer gesetzlich geregelt wird (wie vom Bundesrat angeregt) oder eine entsprechende Auslegung gewährleistet ist.

Verbrauchern dürfte es schwer fallen zu beweisen, dass die Voraussetzungen für einen wirksamen Vertragsschluss im Zeitpunkt der Bestellung nicht vorlagen, wenn sie eine Zahlungsverpflichtung bestreiten wollen. Dies liegt in erster Linie daran, dass sich eine Internetseite ständig verändern lässt. Es ist praxisfern davon auszugehen, dass selbst Verbraucher, für die Bestellungen im Internet etwas Alltägliches geworden sind, jede Bestellung z.B. durch *screenshots* dokumentieren (die im Übrigen keinen absoluten Beweiswert haben). Eine entsprechend klare Beweislastverteilung ist wünschenswert.

Wie oben erwähnt, ist ein rasches Handeln des Gesetzgebers geboten. Die Umsetzung der gesamten EU-Verbraucherrechterichtlinie sollte nicht abgewartet werden. Hierbei sollte allerdings darauf geachtet werden, dass der Entwurf bereits jetzt den Anforderungen der Richtlinie Rechnung tragen muss, um spätere Anpassungen zu vermeiden.

Ein Blick über die Landesgrenze: Fehlen von Kostenfallen im Internet in Frankreich dank einer klaren gesetzlichen Regelung

Eine Regelung, die eine Bestätigung nach Überprüfung des Gesamtpreises für die Wirksamkeit eines Vertragsschlusses voraussetzt, existiert in Frankreich bereits seit geraumer Zeit. Die entsprechende Regelung wurde durch das Gesetz *loi n° 2004-575 pour la confiance dans l'économie numérique* vom 21. Juni 2004 (dort Artikel 25) in Frankreich eingeführt und im französischen Code Civil umgesetzt (heutiger Artikel 1369-5, vormals 1369-2). **Interessanterweise ist dort das Phänomen der Online-Abofallen unbekannt. Es ist anzunehmen, dass die klare französische Rechtslage Grund hierfür ist.** Wird diese Regelung vom Online-Anbieter nicht eingehalten, ist **die Unwirksamkeit des Vertrages die eindeutige Folge.**

Fazit

Angesichts des kein Ende findenden Phänomens der Kostenfallen im Internet und einer uneinheitlichen Rechtsprechung fehlt derzeit die erforderliche Rechtsklarheit in Deutschland. Ein schnelles Handeln ist daher geboten, weshalb nicht erst die vollständige Umsetzung der EU-Verbraucherrechterichtlinie abgewartet werden sollte.